

**Verordnung
der Stadt Bayreuth
über ein Taubenfütterungsverbot**

Aufgrund Art. 16 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben zu füttern oder Futter- und Lebensmittel auszulegen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3

Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Bayreuth oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von bis zu 1.000 € kann nach Art. 16 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben füttert oder Futter- und Lebensmittel auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden
oder
 - b) entgegen § 3 als Verpflichteter Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.
-

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 27. Februar 2019

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin